



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/0648
Titel	Heimschaffung.
Datum	26.04.1902
P.	226–227

[p. 226] Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Schwyz wird folgendes Schreiben gerichtet:
Der Polizeivorstand der Stadt Zürich beantragte uns die Heimschaffung der Familie Kalchofner von Lachen, bestehend aus dem Ehemann Albert Kalchofner, geboren 1866, Tagelöhner, dessen Ehefrau Eugenie geborene Heer, geboren 1870, sowie 5 Kindern: Albert, geboren 1897, Otto, geboren 1898, Frieda Klara, geboren 1899, Martha, geboren 1901, Ida Bertha, geboren 1902, alle zurzeit wohnhaft Saumstraße 149 in Zürich III. Das älteste Kind, Rosa Eugenie, geboren 1896, befindet sich seit 1900 auf Kosten der Heimatgemeinde Lachen im Kantonsspital Zürich; dessen Heimschaffung wird nicht verlangt.

Der Polizeivorstand verweist zur Begründung dieses Heimschaffungsbegehrens auf den beiliegenden Bericht der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich vom 10. April 1902. Aus demselben ergibt sich, daß die Familie Kalchofner von ihr seit 1896 im ganzen mit nahezu 500 Fr. hat unterstützt werden müssen; auch die Arbeitslosenkommision der Stadt Zürich habe dem Kalchofner nicht unerhebliche Unterstützungen zukommen lassen. Die Unterstützungsbedürftigkeit hat sich hauptsächlich durch die Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Mißwirtschaft der Eheleute ergeben, welche den Arbeitsverdienst unnütz verbrauchen, Hauszins und andere Schulden auflaufen lassen und die Kinder der Verwahrlosung preisgeben.

Die von der Armenpflege Lachen für die Familie Kalchofner nach Zürich ausgerichteten Unterstützungen erweisen sich als durchaus ungenügend und es hat diese Behörde auch wiederholt erklärt, bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der Familie Kalchofner ziehe sie vor, die Leute in das dortige Armenhaus aufzunehmen. //

[p. 227] Gestützt auf diesen Bericht und nach Einsicht der Akten, der Freiwilligen und, Einwohner-Armenpflege Zürich haben wir die Heimschaffung der ganzen Familie Kalchofner beschlossen, in der Meinung jedoch, daß das Kind Rosa Eugenie vorläufig noch im Kantonsspital Zürich zu belassen sei.

Mir geben Euch hiemit gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung von dieser Schlußnahme Kenntnis und teilen Euch mit, daß wir dieselbe nach Verfluß von 10 Tagen vollziehen lassen werden.

II. Den Eheleuten Kalchofner-Heer von Lachen (Schwyz) wird verboten, das Gebiet des Kantons Zürich nach ihrer Heimschaffung wieder zu betreten, so lange sie nicht nachzuweisen im stande sind, daß sie der öffentlichen Woltätigkeit nicht mehr zur Last fallen, unter Androhung der Überweisung an die Gerichte für den Fall des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches).

Von diesem Verbot ist den Eheleuten Kalchofner vor der Heimschaffung durch das Polizeikommando gegen Empfangschein Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich für sich und die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich (2 Abt.) und an die Direktion des Innern zum Vollzuge.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014*]